



# Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>1</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

*Art. 14 Bst. b Ziff. 3  
Aufgehoben*

*Art. 18*            Motorfahrräder

«Motorfahrräder» sind:

- a. «schnelle Motorfahräder», das heisst einplätziqe, einspurige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 30 km/h, einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW, einem Gesamtgewicht von höchstens 200 kg und:
  1. einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von höchstens 50 cm<sup>3</sup>, oder
  2. einem elektrischen Antrieb sowie einer allfälligen Tretunterstützung, die bis höchstens 45 km/h wirkt;
- b. «Leicht-Motorfahräder», das heisst Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, der bis höchstens 25 km/h wirkt, einem Gesamtgewicht von höchstens 250 kg und einer Motorleistung von insgesamt höchstens 0,50 kW;
- c. «schwere Motorfahräder», das heisst mehrspurige Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, der bis höchstens 25 km/h wirkt, einem Gesamtgewicht von höchstens 450 kg und einer Motorleistung von insgesamt höchstens 1,00 kW;

<sup>1</sup> SR 741.41

- d. «Elektro-Stehroller», das heisst einplätzig, selbstbalancierende Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb, der bis höchstens 25 km/h wirkt, einem Gesamtgewicht von höchstens 250 kg und einer Motorleistung von insgesamt höchstens 2,00 kW, die zu einem wesentlichen Teil für das Halten der Balance des Fahrzeugs eingesetzt wird.

*Art. 46 Abs. 3*

<sup>3</sup> Leistungsmessungen nach anderen Normen, wie nach der Norm IEC 60034-1, 2010, Drehende elektrische Maschinen – Teil 1: Bemessung und Betriebsverhalten, können anerkannt werden, wenn sie vergleichbare Resultate ergeben. Bei Motorfahrrädern mit elektrischem Antrieb kann auch eine Leistungsmessung nach der Betriebsart S1 der Norm IEC 60034-1, 2010 anerkannt werden.

*Art. 149 Abs. 1<sup>bis</sup>*

*Aufgehoben*

*Art. 175 Sachüberschrift und Abs. 2–5*

Allgemeines, Abmessungen, Gewichte, Plätze

<sup>2</sup> Motorfahrräder dürfen höchstens 1,00 m breit sein. Einplätzig schwere Motorfahrräder zum Sachtransport dürfen dagegen bis zu 1,20 m breit sein. Rückspiegel, die bei mässigem Druck nachgeben, dürfen in eingeklapptem Zustand gemessen werden.

<sup>3</sup> Motorfahrräder, die für eine stehende Fahrweise konzipiert sind, müssen einplätzig sein und über eine Lenk- oder Haltestange verfügen.

<sup>4</sup> Die Anzahl der Plätze auf Motorfahrrädern muss so festgelegt werden, dass das zulässige Gesamtgewicht, unter Annahme eines Personengewichts von 65 kg pro MitfahrerIn oder Mitfahrer, nicht überschritten wird. Für das Personengewicht von Kindern in geschützten Plätzen kann ein tieferes Gewicht festgelegt werden. Dabei muss die Grösse der Kinder berücksichtigen, für die der geschützte Platz ausgelegt ist.

<sup>5</sup> Zur Anpassung des Fahrzeugs an die Behinderung des Führers oder der Führerin sind Abweichungen von den Vorschriften zulässig, soweit die Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht beeinträchtigt werden.

*Art. 178 Abs. 3, 6 und 7*

<sup>3</sup> Motorfahrräder müssen mit zwei kräftigen Bremsen versehen sein, von denen die eine auf das Vorder- und die andere auf das Hinterrad wirkt. Die Bremsen müssen das Fahrzeug unter allen Betriebsbedingungen, auch bei Nässe und bei längerer oder wiederholter Bremsbetätigung, sicher und spurtreu zum Stillstand bringen.

<sup>6</sup> Motorfahrräder mit geschlossenen Aufbauten müssen über Richtungsblinker verfügen.

<sup>7</sup> Aufschriften und Bemalungen dürfen die Aufmerksamkeit anderer Strassenbenützer und -benützerinnen nicht übermässig ablenken. Sie dürfen sowohl retroreflektierend

als auch lumineszierend, ansonsten jedoch weder selbstleuchtend noch beleuchtet sein.

*Art. 178a Sachüberschrift, Abs. 1 und 6*

Beleuchtung, Rückstrahler, Richtungsblinker

<sup>1</sup> An Motorfahrrädern müssen mindestens ein nach vorne weiss und ein nach hinten rot leuchtendes, ruhendes Licht angebracht sein. Die Lichter dürfen nicht blenden und müssen nachts bei guter Witterung auf 100 m sichtbar sein. An Motorfahrrädern, deren Motor höchstens bis 10 km/h wirkt, müssen die Lichter nur dann angebracht werden, wenn die übrigen Strassenbenützer und -benützerinnen das Fahrzeug sonst nicht rechtzeitig erkennen könnten.

<sup>6</sup> Allfällige Richtungsblinker an Motorfahrrädern müssen fest angebracht sein. Es gelten dieselben Anforderungen wie für Richtungsblinker von Kleinmotorrädern; Artikel 79 und Anhang 10 sind sinngemäss anwendbar.

*Art. 178b Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> An Motorfahrrädern muss eine gut hörbare Glocke angebracht sein. Anstelle einer Glocke ist eine Warnvorrichtung nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 3/2014 oder nach dem UNECE-Reglement Nr. 28 zulässig. Andere Warnvorrichtungen sind untersagt.

<sup>3</sup> Schnelle Motorfahrräder müssen während der Fahrt im Blickfeld des Führers oder der Führerin einen Geschwindigkeitsmesser haben. Dieser muss mindestens die tatsächliche Geschwindigkeit anzeigen. Die angezeigte Geschwindigkeit darf jedoch nicht mehr als 10 Prozent plus 4 km/h über der tatsächlichen Geschwindigkeit liegen.

*Gliederungstitel vor Art. 179*

**2. Abschnitt:  
Besondere Bestimmungen für schnelle Motorfahrräder**

*Art. 179 Abs. 3 und 6*

<sup>3</sup> Schnelle Motorfahrräder müssen eine Lenkstange mit mindestens 0,35 m Breite, zwei Räder, einen Sattel und Pedale aufweisen. Sie müssen durch Pedalantrieb fortbewegt werden können.

<sup>6</sup> Schnelle Motorfahrräder müssen an jedem Rad über eine Reibbremse verfügen. Für schnelle Motorfahrräder mit einer Tretunterstützung, die auch über 30 km/h wirkt, gelten für die Wirkung der Bremsanlage sowie das Prüfverfahren die Anforderungen an Kleinmotorräder in Anhang 7.

*Art. 179a Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Folgende Beleuchtungseinrichtungen sind zusätzlich erlaubt:

- d. Richtungsblinker;

*Art. 179b Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 180*

<sup>1</sup> Richtungsblinker an Leicht-Motorfahrrädern ohne geschlossenen Aufbau dürfen, wenn sie gut sichtbar bleiben, in einer der folgenden Weisen von den Anforderungen nach Anhang 10 abweichen:

- a. Es genügen zwei Richtungsblinker, die links und rechts aussen am Lenker angebracht sind und von denen jeder in einem Beleuchtungskörper vereinigt nach vorne und nach hinten wirkt.
- b. Beim hinteren Paar Richtungsblinker darf der vorgeschriebene Abstand von 0,35 m zwischen dem unteren Rand der Leuchtflächen und dem Boden unterschritten werden, wenn das hintere Ende des Fahrzeug für eine Anbringung der Richtungsblinker auf dieser Höhe zu niedrig ist und sofern ein Mindestabstand der Leuchtflächen vom Boden von 0,15 m gewahrt bleibt.

<sup>2</sup> Leicht-Motorfahrräder dürfen aus einer speziellen Fahrrad-Rollstuhl-Kombination bestehen.

<sup>3</sup> Für Leicht-Motorfahrräder, die der EN 12184 entsprechen, genügt es, wenn sie deren Bremsanforderungen erfüllen.

*Gliederungstitel vor Art. 181*

#### **4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für schwere Motorfahrräder**

*Art. 181*

<sup>1</sup> Schwere Motorfahrräder müssen an jedem Rad über eine Reibbremse verfügen.

<sup>2</sup> Links aussen muss ein Rückspiegel mit einer Fläche von mindestens 50 cm<sup>2</sup> angebracht sein.

*Art. 181a Abs. 4 und 5*

*Aufgehoben*

*Art. 210 Abs. 6*

<sup>6</sup> Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern dürfen über einen eigenen Antrieb verfügen, der bis höchstens 6 km/h ist wirkt.

*Art. 215 Abs. 1<sup>bis-3</sup>*

<sup>1bis</sup> Aufschriften und Bemalungen dürfen die Aufmerksamkeit anderer Strassenbenützer und -benützerinnen nicht übermässig ablenken. Sie dürfen sowohl retroreflektierend als auch lumineszierend, ansonsten jedoch weder selbstleuchtend noch beleuchtet sein.

<sup>2</sup> Die Anzahl der Plätze auf Fahrrädern muss so festgelegt werden, dass bei vollbesetztem Fahrzeug ein Betriebsgewicht von 250 kg nicht überschritten wird. Mit Ausnahme eines Platzes und geschützter Sitzplätze für Kinder müssen alle Plätze über Tretpedale verfügen. Auf mehrspurigen Fahrrädern kann die kantonale Behörde mehr Plätze ohne Pedale bewilligen.

<sup>3</sup> Fahrräder, die für eine stehende Fahrweise konzipiert sind, müssen einplätzig sein, über eine für den Stehbetrieb geeignete Pedalerie verfügen und eine Lenkvorrichtung aufweisen, an welcher der Führer oder die Führerin sich festhalten kann und die sichere Handzeichen bei Richtungsänderung ermöglicht.

*Art. 222t* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Elektro-Rikschas, die bis zum [IK-Datum] importiert oder in der Schweiz hergestellt wurden, können nach den Bedingungen des bisher für sie geltenden Rechts, auch abweichend von den Bestimmungen von Artikel 18 Buchstabe c, als schwere Motorfahrräder zugelassen werden.

<sup>2</sup> Motorisierte Rollstühle, die bis zum [IK-Datum] importiert oder in der Schweiz hergestellt wurden, können nach den Bedingungen des bisher für sie geltenden Rechts, auch abweichend von den Bestimmungen von Artikel 18 Buchstabe c, als schwere Motorfahrräder zugelassen werden.

II

Die Anhänge 2 und 7 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

«*\$\$\$SmartDocumentDate*»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang 2*

(Art. 3a Abs. 1, 3b Abs. 1, 5 Abs. 1 Bst. a, 30a Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und 4,  
49 Abs. 5, 164 Abs. 2)

**Für die Schweiz verbindliche Fassungen internationaler  
Regelungen**

*Ziff. 14 EN 12184*

**14 Europäische Normen**

---

EN-Norm Nr.	Titel
EN 12184	Elektrorollstühle und -mobile und zugehörige Ladegeräte - Anforderungen und Prüfverfahren, Ausgabe EN 12184:2022.

---

*Anhang 7*

(Art. 103 Abs. 3, 126 Abs. 2, 127 Abs. 5 Bst. b, 145 Abs. 2, 147 Abs. 3, 149 Abs. 2, 153 Abs. 2, 157 Abs. 3, 160 Abs. 2, 163 Abs. 2, 169, 174 Abs. 2, 178 Abs. 5, 179 Abs. 6, 189 Abs. 3, 199 Abs. 2, 201 Abs. 2, 214 Abs. 4)

## **Bremsen Prüfverfahren und Wirkvorschriften**

*Ziff. 315 Sachüberschrift*

315 *Motorfahrräder mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 250 kg und Fahrräder*

*Ziff. 316*

316 *Schwere Motorfahrräder*

Die Verzögerung der Betriebsbremse muss mindestens betragen:

		m/s <sup>2</sup>
316.1	für beide Bremsen zusammen	4,4
316.2	für eine Bremse	2,7